

IV ZR 55/60

2518 029

Verkündet  
am 6. Juli 1960

Schorm, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit:

des Samuel W [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED] Ave., B [REDACTED],  
N. Y., USA,

Klägera und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in  
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 1. Juli 1960  
ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Senatspräsi-  
denten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner,  
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main  
vom 6. März 1959 wird auf Kosten des Klägers als  
unzulässig verworfen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen für den Revisions-  
rechtszug werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger hat Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit begehrt und vorgetragen, er habe in einem Zwangsarbeitslager durch einen Arbeitsunfall Verletzungen an der linken Hand und am linken Bein erlitten. Die Entschädigungsbehörde hat ihm ein Heilverfahren zugebilligt, seine weiteren Ansprüche aber abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine Kapitalentschädigung in Höhe von 8.168,16 DM sowie eine monatliche Rente in Höhe von 112,20 DM für die Zeit ab 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955 und in Höhe von 133,20 DM ab 1. Januar 1956 zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 6. März 1959 zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses ihm am 18. August 1959 zugestellte Urteil mit einem am 17. Februar 1960 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt, mit der er die Klageansprüche weiterverfolgt.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

- 3 -

### Entscheidungsgründe:

Da die Parteien trotz ordnungsmäßiger Ladung in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht vertreten waren, ist gemäß § 209 Abs. 3 BEG ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Die Revision ist unzulässig, weil der Kläger sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt hat.

Nach § 219 Abs. 4 BEG in Verbindung mit § 218 Abs. 2 Satz 1 und 2 BEG beträgt in Entschädigungssachen die Revisionsfrist für einen im außereuropäischen Ausland wohnenden Revisionskläger 6 Monate. Diese Notfrist beginnt nach der gemäß § 209 Abs. 1 BEG auch in Entschädigungssachen anzuwendenden Bestimmung des § 552 ZPO mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 22. Februar 1957 - IV ZR 299/55 -, RZW 1957, 159<sup>36</sup>). Da das Urteil des Berufungsgerichts am 6. März 1959 verkündet worden ist, hat der Lauf der Revisionsfrist bereits mit Ablauf des 6. August 1959, nicht mit der erst am 18. August 1959 bewirkten Zustellung des Urteils, begonnen. Die Sechsenmonatsfrist zur Einlegung der Revision ist somit nicht am 18. Februar 1960, sondern am 6. Februar 1960 abgelaufen. Da die Revisionsschrift erst am 17. Februar 1960 eingegangen ist, ist die Revision des Klägers verspätet.



Die Revision ist daher gemäß §§ 554a Abs. 1 Satz 2  
ZPO, 209 Abs. 1 BEG mit der Kostenfolge aus §§ 97 Abs. 1  
ZPO, 225 Abs. 1 BEG als unzulässig zu verwerfen.

Ascher      Johannsen      v. Werner      Dr. Loewenheim      Dr. Graf